

Bericht	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 002 - Rechnungsprüfungsamt
	Bearbeiter/in	Frank Noetzel
	Telefon (0202)	563 6024
	Fax (0202)	563 8031
	E-Mail	frank.noetzel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.08.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1680/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.09.2015	Rechnungsprüfungsausschuss	Entgegennahme o. B.
Ergänzende Ausführungen zur Drucksache Nr. VO/1348/15 Öffentl. Aktuelle Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes, Lfd. Nr. 02/15 - Sachstand zum Bericht über die Vergabe von nachträglich erforderlichen Leistungen im Ressort 104 -		

Grund der Vorlage

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.05.2015 die Beratung eines Teilbeitrags aus der Drucksache VO/1348/15 Öffentl. mit dem Titel: „Sachstand zum Bericht über die Vergabe von nachträglich erforderlichen Leistungen im Ressort 104“ vertagt.

In der Sitzung wurde u.a. der Wunsch nach Überlegungen zu Prüfungs- und Verfahrenserleichterungen bei Nachtragsleistungen geäußert.

Mit dieser Vorlage zeigt das Rechnungsprüfungsamt die Möglichkeiten und Grenzen einiger Erleichterungsüberlegungen auf.

1. Wesentlichkeitsgrenze bei der Nachtragsprüfung durch die Verwaltung

1.1. Eine Nachtragsvergütung ist nach § 2 VOB/B immer anhand der ursprünglichen Auftragskalkulation zu ermitteln und hat soweit wie möglich in Fortschreibung der dort ermittelten Kosten- und Zeitanätze zu erfolgen. Zur Prüfung von Nachträgen durch die Verwaltung ist daher die Vorlage von Kalkulationsunterlagen, die sich auf das Ursprungsangebot beziehen, unverzichtbar. Eine wertmäßige Eingrenzung dieser Prüfungsverpflichtung ist mit der VOB und der hier bekannten Kommentierung und Rechtsprechung nicht zu begründen. Das Rechnungsprüfungsamt prüft bisher Nachträge erst ab einer Höhe von 2.500 € in der Summe und verzichtet insoweit auf eine Überprüfung der korrekten Herleitung von Nachträgen unterhalb dieser Wesentlichkeitsgrenze.

1.2 Entscheidend für eine Nachtragsprüfung ist auch der Zeitpunkt der Abgabe der Kalkulation durch den Nachtragsteller.

Möglich ist zwar eine nachträgliche Abgabe der Kalkulation nach der Hauptauftragserteilung und Einforderung im Bedarfsfall durch den Auftraggeber. Eine solche erst zum Nachtragsbegehren eingereichte Kalkulation muss aber zunächst auf ihre Plausibilität mit dem Hauptangebot überprüft werden, während eine bereits bei der Hauptangebotsabgabe hinterlegte Urkalkulation diesen Untersuchungsschritt im Nachtragsfall nicht mehr erfordert. Deshalb soll beispielsweise nach Ziffer 3.1 des Vergabehandbuches des Bundes (VHB) bei umfangreichen Leistungen und bei Leistungen, bei denen aufgrund ihrer Eigenart mit Nachträgen zu rechnen ist, bereits bei der Erteilung des Auftrages die vollständige Preiskalkulation vom Bieter abgefordert werden. Dieser hat dann Grund und Höhe einer späteren Nachtragsforderung darzulegen und nachzuweisen, dass der neue Preis auf Basis der besagten Preiskalkulation gebildet wurde.

Bei einer voraussichtlichen Auftragssumme von mehr als 50.000 € sind nach VHB den Preis bestimmende Leistungspositionen in ihre kalkulatorischen Einzelbestandteile (Lohn-, Stoff-, Geräte-, Nachunternehmerkosten, Wagnis und Gewinnzuschlag, allg. Geschäftskosten, Zeitanätze usw.) und ab 100.000 € sämtliche Teilleistungen aufzugliedern. Im Straßenbau wird die Aufgliederung nur verlangt, wenn sie für eine spätere Nachtragsprüfung erforderlich erscheint.

Die genannten Werte sind nur relevant für den Zeitpunkt der Kalkulationsabgabe.

2. Wesentlichkeitsgrenze bei der Prüfung durch das RPA

Im Rahmen der Testierung von Fördermitteln aus dem Konjunkturpaket 2 und aus EU-kofinanzierten Projekten (Ziel 2-Maßnahmen) oblag der örtlichen Rechnungsprüfung u.a. auch die Prüfung von Vergaben und Nachträgen. Zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung vereinbarte das RPA im Jahr 2011 eine mit Herrn Oberbürgermeister Jung abgestimmte und verfügte Neuregelung, wonach von einer Prüfung solcher Nachträge, die zusammen 20.000 € nicht überstiegen, abgesehen wurde. Erst wenn diese Summe überschritten wurde und der Nachtrag 20 % oder mehr des Volumens des Ursprungsauftrages annahm, erfolgte eine Prüfung durch das RPA. Nachträge, die in der Summe 50.000 € oder mehr betragen, wurden immer geprüft.

Diese Verfahrensregelung hat sich nach Ansicht des RPA bewährt und bietet sich zur Prozessbeschleunigung für alle künftigen Nachträge (nicht nur im Förderbereich) an, entbindet jedoch nicht von den inhaltlichen Vorgaben im Nachtragskontext.

Die Meldepflicht von Nachträgen nach der städtischen Dienstanweisung Vergaben ab 2.500 € bleibe davon unberührt, um dem RPA auch weiterhin Stichprobenprüfungen unterhalb der o.g. Wesentlichkeitsgrenzen zu ermöglichen.

3. Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr

Die städtischen Dienstanweisungen Vergaben und Vertretungsbefugnisse bei der Abgabe verpflichtender Erklärungen enthalten Ausnahmebestimmungen, die es den Dienststellen ermöglichen, Sofortmaßnahmen vor Ort bei aus äußeren Umständen entstandener Eilbedürftigkeit, u.a. zur Vermeidung eines Baustillstands, zu ergreifen. Dabei handelt es sich z.B. um die Möglichkeit der Erteilung mündlicher Aufträge oder der nachträglichen Meldung von Aufträgen an das RPA.

In Konkretisierung dieser Regelungen haben der Geschäftsbereich 1 sowie das Ressort 104 seit 2005, teilweise in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt, mehrere interne Verfügungen erlassen, die zu einer spürbaren Verfahrensbeschleunigung beigetragen haben (siehe Anlage).

Es handelt sich dabei um praktizierte Verfahrenserleichterungen, die aber die inhaltlich zuvor beschriebenen Anforderungen an die Nachtragsprüfung nicht außer Kraft setzen.

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Martina Schmidt

Demografie-Check

Die Vorlage ist für den Demografie-Check nicht relevant.

Anlagen

Anlage 01 - Verfügungen des Geschäftsbereiches 1 und des Ressorts 104 vom 01.03.05, 17.05.06, 06.11.06, 29.10.10 und 04.08.14 mit der Überschrift: „Wertgrenzen-überschreitung im Bauverlauf zur Vermeidung eines Baustillstands und unzureichende Folgebearbeitung“